

in der amerikanischen Völkerrechtsliteratur ausdrücklich hingewiesen worden*.

Überhaupt würde die Tatsache des Friedensschlusses mit der DDR zum Ausdruck bringen, daß jede Form der Vier-Mächte-Zuständigkeit für Deutschland endgültig vorbei und beispielsweise eine Rückkehr zum Kontrollrat O. ä. ausgeschlossen ist, daß insbesondere die Wiedervereinigung Deutschlands eine innere Angelegenheit der beiden deutschen Staaten ist. Was das angesichts der völkerrechtswidrigen Existenz des sog. Wiedervereinigungsvorbehalts im Art. 2 der Pariser Verträge¹⁵ bedeutet, liegt auf der Hand.

Aus diesen — hier nur skizzenhaft — aufgeführten Gründen würde

3. das Recht der DDR auf Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen wie überhaupt auf gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit bestätigt werden müssen, U. a. mit der Konsequenz, daß gegenüber der DDR die Art. 53 und 107 der UNO-Charta grundsätzlich gegenstandslos würden.

Durch alle diese Faktoren würden der deutsche Imperialismus und Militarismus erheblich getroffen, denn die Festigung der internationalen Stellung des friedliebenden deutschen Staates und die Durchsetzung der Interessen der deutschen Nation gegen den deutschen Imperialismus und Militarismus sind nicht voneinander zu trennen.

Auch wenn der Friedensvertrag nur mit der DDR abgeschlossen wird, hätte er doch erhebliche gesamt-nationale Wirkungen. Er würde den Zusammenbruch der Bonner Identitäts-, Legitimitäts- und Ausschließlichkeitsthese einschließlich der Hallstein-Doktrin besiegeln. Er würde dem deutschen Imperialismus den Stützpunkt Westberlin aus der Hand schlagen, mit der Konsequenz, daß vor aller Welt sichtbar die Völkerrechtswidrigkeit solcher Vereinbarungen wie der Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz vom 3. Oktober 1954¹⁶, des sog. Berlin-Vorbehalts¹⁷, des Briefwechsels Adenauer—Westmächte¹⁸ über die angebliche Berechtigung des Bonner Staates zur internationalen Vertretung Westberlins usw. bloßgelegt werden würde.

Der Friedensvertrag würde so wesentlich dazu beitragen, es dem Bonner Staat unmöglich zu machen, sich weiterhin auf die faktisch, aber völkerrechtswidrig existierenden Besatzungsvorbehalte der Pariser Verträge und damit auf eine angebliche Vier-Mächte-Zuständigkeit in bezug auf Deutschland zu berufen, um dritte Staaten von normalen Beziehungen zur DDR abzuhalten.

Der Friedensvertrag würde durch die Bestätigung der Grenzen den aggressiven völkerrechtswidrigen Charakter des westdeutschen Revanchismus endgültig bloßlegen. Er würde durch die Fixierung der demokratischen Rechte ein Beispiel für die in Westdeutschland zu erstreitende Demokratie geben, und er würde überhaupt den Friedensvertrag mit Westdeutschland unausweichlich auf die internationale Tagesordnung setzen.

IV

Natürlich löst der Abschluß des Vertrages nicht alle Probleme. Damit wird uns aber ein Mittel in die Hand gegeben — und zwar ein sehr entscheidendes Mittel —,

M Vgl. Wright, a. a. O., S. 964.

15 Vgl. BGBl. 1959 Teil II S. 306.

16 Vgl. Die Pariser Verträge, Berlin 1955, S. 318 ff. (insbes. S. 331).

17 Vgl. BGBl. 1955 Teil II S. 306.

18 Vgl. ebenda, S. 500 ff.

die in ihm niedergelegten Bestimmungen durchzusetzen.

Die Voraussetzungen dafür sind günstig — nicht nur, weil die vereinten Anstrengungen der nationalen Friedenskräfte mit der DDR an der Spitze und der internationalen Friedenskräfte mit der UdSSR im Zentrum die materiellen Garantien dafür bieten, sondern auch, weil diese Kampffront bereits zu einer Isolierung des Bonner Staates und zu der Bereitschaft der Westmächte zur Mitwirkung am Friedensvertrag mit der DDR geführt hat.

Die Isolierung des westdeutschen Staates wird u. a. daran sichtbar, daß der „Friedensvertragsentwurf“, der jetzt in Westdeutschland ausgerechnet unter Mitwirkung des Kriegsverbrechers Oberländer zustande gekommen ist, kein internationales Echo — es sei denn Empörung — findet. Das ist auch kein Wunder, denn er stellt die Negierung aller völkerrechtlichen Anforderungen dar, die an eine Friedensregelung der Gegenwart zu stellen sind. Er ist das offene revanchistische Aggressionsprogramm der Bonner Ultras. Das kommt besonders deutlich in den Artikeln 7, 8 und 9 zum Ausdruck, in denen die Revision der im Potsdamer Abkommen völkerrechtlich verbindlich festgelegten deutschen Ostgrenzen verlangt wird, obwohl bereits während der Genfer Außenministerkonferenz 1959 selbst von den Westmächten die Unantastbarkeit dieser Grenzen anerkannt wurde.

Natürlich beschränkt sich dieses Programm nicht auf Gebietsforderungen. Es geht geradezu von der Annexion der DDR und der Liquidierung ihrer sozialistischen Gesellschaftsordnung aus. An ihrer Stelle soll sich wieder die Herrschaft des deutschen Imperialismus ausbreiten. Dafür ist in den Artikeln 1, 4, 9, 14 nicht nur der Mechanismus, sondern auch die Theorie der völkerrechtlichen Rechtfertigung dieser Aggression enthalten. Es nimmt nicht wunder, daß Oberländer nichts anderes eingefallen ist als eine Neuauflage der faschistischen Anschlußthese von 1938, die ganz nach dem Beispiel der faschistischen Demagogie als Selbstbestimmungsrecht ausgegeben wird.

Daß es den deutschen Imperialisten im Grunde natürlich gar nicht um die Belange der deutschen Nation geht, wird selbst in diesem „Friedensvertragsentwurf“ deutlich ausgesprochen. Im Namen des Selbstbestimmungsrechts und der Souveränität der deutschen Imperialisten werden zwar die Einverleibung der DDR in die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ und die Revision der Grenzen verlangt, aber danach soll nach Art. 3 ruhig auf die Souveränität zugunsten von NATO, EWG usw. verzichtet werden.

Damit nicht jemand auf all die Friedensbeteuerungen und juristischen Vokabeln hereinfällt, auf Gewaltverzichtversuche, Treuebekennnisse zur UNO-Charta und ähnliches mehr, wird schließlich im Art. 17 das Recht des deutschen Imperialismus auf den Besitz und die Anwendung von ABC-Waffen begründet.

Es ist hier nicht der Raum, sich im einzelnen mit diesem neuen Fall Oberländer zu befassen. Aus den wenigen Hinweisen wird bereits deutlich, daß es sich bei diesem Entwurf nicht um einen Friedensvertrag handelt, sondern um einen Plan der Kriegsvorbereitung, für den neben den nationalen Gerichten nach Art. 6 des Londoner Abkommens von 1945 auch der Internationale Militärgerichtshof zuständig ist.

Im gleichen Augenblick, da Bonn diesen Plan vorlegt, finden jedoch Verhandlungen zwischen der UdSSR und den Westmächten über Grundsätze einer deutschen Friedensregelung statt, in denen vom Verbot der Atomwaffenbewaffnung der beiden deutschen Staaten, von einem Nichtangriffspakt zwischen der NATO und der War-